

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Landkreis Emsland
Der Samtgemeindewahlleiter



Nordhümmling
Natürlich

Samtgemeinde Nordhümmling, Postfach 11 51, 26893 Esterwegen

Rathaus

Poststraße 13, 26897 Esterwegen

Fachbereich: **30**

Auskunft erteilt: **Thorsten Triphaus**

☎ Zentrale: 05955 / 200-0

Durchwahl: 200-47

Fax: 200-10

E-Mail: thorsten.triphaus@nordhuemmling.de



Sprechzeiten:

Montag-Dienstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

26897 Esterwegen, den

30 Wahlen

13.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Samtgemeinde Nordhümmling

vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert,

bis zum 28.05.2021

Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Samtgemeinderatswahl am **12.09.2021 vorzuschlagen. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.**

Hinweis auf § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG):

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr (bzw. 67. Lebensjahr¹) vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten. Wer ein Wahlehenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstaussfalls.

gez. Christoph Hüntelmann
(Samtgemeindewahlleitung)

¹ Aktueller Entwurf zu einer Gesetzesänderung, die vor der Wahl in Kraft treten könnte.